



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Georgenkirchstr. 69-70
10249 Berlin
Telefon: +49-30-24344-5762
Telefax: +49-30-24344-5763
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Presseerklärung

Schneckentempo beim Bleiberecht - nur wenige Aufenthaltserlaubnisse erteilt

Nachdem fast drei Monate seit dem Bleiberechts-Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) am 16./17.11.06 in Nürnberg vergangen sind, wird deutlich, dass die allermeisten der betroffenen Flüchtlingen weiter im unsicheren Zustand der Duldung verbleiben.

Der Flüchtlingsrat Berlin fordert zur Umsetzung der Bleiberechtsregelung in Berlin:

- Eine transparente und verbindlichere Informationspolitik des Berliner Senates und der Ausländerbehörde
- Eine zügige Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen betroffener Flüchtlinge bei Vorlage eines Arbeitsplatzangebotes bei der Ausländerbehörde
- Keine weitere Verzögerung des Verfahrens bei der Ausländerbehörde durch Bestehen auf Erfüllung der Passpflicht und ggf. Ausstellung (befristeter) Ausweisersatzdokumente
- Angesichts der bisherigen unbefriedigenden Erfahrungen bei der Umsetzung der Bleiberechtsregelung der IMK ist eine gesetzliche Regelung dringend geboten. Diese sollte auch Kranken, Alten und Erwerbsunfähigen eine reale Chance für ein Bleiberecht einräumen.
- Eine gesetzliche Regelung muss zudem eine dauerhafte Lösung für ein Bleiberecht beinhalten, die es langjährig in Deutschland lebenden Flüchtlingen ermöglicht, nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer, ein Bleiberecht in Anspruch zu nehmen (keine weitere Stichtagsregelung).

Am Montag 19.02.07 ab 10 Uhr tagt der Innenausschuss des Abgeordnetenhauses und befasst sich u.a. mit der Umsetzung der Bleiberechtsregelung. Er wird dazu eine Vertreterin des Flüchtlingsrates anhören.

Nach einer Mitteilung der Berliner Ausländerbehörde haben bis zum 22.01.07 insgesamt 1.100 Flüchtlinge Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung gestellt. Erst in einem Fall wurde bis zum 22.01.07 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, 59 Anträge wurden abgelehnt!

Die Senatsverwaltung für Inneres und die Ausländerbehörde setzten den Beschluss der Innenministerkonferenz in Nürnberg vom 17.11.06 erst am 19.12.06 in verbindliche Anwendungshinweise um. Bis dahin wurden Flüchtlinge, die unter Vorlage eines verbindlichen Arbeitsangebotes das ihnen nach dem IMK-Beschluss zustehende Bleiberecht beantragten, von der Ausländerbehörde wieder weggeschickt. Anträge auf Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach dem IMK-Beschluss wurden unter Hinweis auf die "Vorrangprüfung" für Geduldete abgelehnt, die nach dem IMK-Beschluss jedoch entfällt.¹

Verbindliche Informationen über den IMK-Beschluss benötigen sowohl die Betroffenen als auch potentielle Arbeitgeber. Bisher konnten die Flüchtlinge sich vor allem auf vom Flüchtlingsrat organisierten Infoveranstaltungen und durch Hinweise auf unserer Homepage informieren. Informationsblätter der Ausländerbehörde fehlen. In einer Presseerklärung der Senatorin für Arbeit, Soziales und Integration vom 05.02.07 wird zutreffend auf die

¹ Eine Arbeitserlaubnis wird bisher an Geduldete und Asylsuchende nur dann erteilt, wenn die von der Arbeitsagentur durchzuführende Vorrangprüfung bzw. "Arbeitsmarktprüfung" ergibt, dass für den angebotenen Job kein Arbeitsloser mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang (Deutscher, Unionsbürger, Ausländer mit dauerhaften Aufenthaltsrecht) zur Verfügung steht. Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Berlin fällt diese Prüfung so gut wie immer zum Nachteil der Geduldeten und Asylsuchenden aus (faktisches Arbeitsverbot). 99 % von ihnen sind daher auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.

Für unter den IMK-Beschluss fallende Geduldete und Asylsuchende entfällt die Arbeitsmarktprüfung jedoch. Sie erhalten ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Arbeitserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art, wenn sie der Ausländerbehörde ein für ihren Lebensunterhalt ausreichendes verbindliches Arbeitsangebot vorlegen (Nr. 9 Abs. 2 IMK-Bleiberechtsbeschluss v. 17.11.06 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 4 Beschäftigungsverfahrensverordnung), sofern auch die übrigen Voraussetzungen nach dem IMK-Bleiberechtsbeschluss (Mindestaufenthaltsdauer usw.) erfüllt sind.

unter den Arbeitgebern herrschende „große Unsicherheit und Unkenntnis“ über die Möglichkeiten der Einstellung geduldeter Flüchtlinge hingewiesen. Im deshalb vom Integrationsbeauftragten vorgelegten "Hinweisblatt für Arbeitgeber" fehlt jedoch ein klarer Hinweis auf den Wegfall der Vorrangprüfung. Zudem wird nicht der offizielle Berlin-Kopfbogen benutzt, so dass das Papier den Anschein einer eher inoffiziellen Information erweckt.

Auf den Infoveranstaltungen des Flüchtlingsrates bestätigte sich das Informationsdefizit. Flüchtlinge berichteten, dass Arbeitgeber wie Schering, Woolworth oder die Charité sich außer Stande sahen, den nur geduldeten Flüchtlingen die für das Bleiberecht geforderte verbindliche Arbeitsplatzzusage zu geben, da sie weiter vom bisher in Berlin auf Grund der Vorrangprüfung geltenden faktischen Arbeitsverbot für Geduldete ausgehen.

Eine frühzeitige Information für Flüchtlinge und Arbeitgeber durch die Innenverwaltung, die Ausländerbehörde, die Arbeits- und Sozialverwaltung und den Integrationsbeauftragten hätte eine effektivere Umsetzung der Bleiberechtsregelung in Berlin ermöglichen können. Die jetzt von der Ausländerbehörde ausgegebene unverbindliche „Bescheinigung zur Arbeitsplatzsuche“ erschwert eher noch die Suche nach Arbeit. So fehlt der Hinweis auf den Wegfall der Vorrangprüfung und die nach dem IMK-Beschluss mögliche Arbeitserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art. Zudem muss der Antragsteller auf dem Papier unterschreiben, dass die Prüfung der Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis erst erfolgt, wenn das Arbeitsangebot vorliegt.

Eine Haupthürde für das Bleiberecht vieler bisher geduldeter Flüchtlinge ist die Passpflicht. Die Bescheinigung der Ausländerbehörde zur Vorlage bei der Botschaft ist völlig unverbindlich. Es wird nur bestätigt, dass die/der Betroffene eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Die Botschaften bestehen ggf. aber auf der verbindlichen Zusage der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Auch den Antragstellern würde eine verbindliche Zusage der Ausländerbehörde die erforderliche Rechtssicherheit vermitteln.

Das von der IMK beschlossene Konstrukt einer Duldung zur Arbeitssuche ist keine tragfähige Basis für ein Bleiberecht. Die extrem schleppende Bearbeitung und die wochen- und monatelange Prüfung der Bleiberechtsanträge bei der Ausländerbehörde Berlin führt dazu, dass viele Arbeitgeber ihre Arbeitsangebote wieder zurückziehen. Die bisher völlig unbefriedigenden Ergebnisse der Bleiberechtsregelung in Berlin, aber auch in den anderen Bundesländern machen deutlich, dass jetzt der Gesetzgeber auf der Bundesebene gefordert ist.

Eine gesetzliche Bleiberechtsregelung muss eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis mit Arbeiterlaubnis für Tätigkeiten jeder Art vorsehen. Nur so haben die Flüchtlinge eine realistische Chance, Arbeit zu finden.

Das Bleiberecht für Alte, Kranke und Behinderte wird von meist unerfüllbaren Bedingungen abhängig gemacht. Der IMK-Beschluss sieht ein Bleiberecht nur für junge, gesunde, erwerbsfähige Menschen vor.

So muss für Menschen ab 65, Kranke und Behinderte eine Verpflichtungserklärung finanziell leistungsfähiger Angehöriger vorgelegt werden, die sich zur Übernahme aller Kosten des Lebensunterhalts sowie der medizinischen Versorgung im Krankheitsfall verpflichten müssen. Nach geltendem Recht - auch nach der geplanten Gesundheitsreform - besteht jedoch im Regelfall keine Möglichkeit für alte, kranke oder behinderte Flüchtlinge, eine Krankenversicherung abzuschließen. Wer wegen Krankheit oder Alters nicht mehr arbeiten kann und auch nicht über entsprechend vermögende Angehörige verfügt, die in der Lage sind, für den Lebensunterhalt sowie für sämtliche eventuellen Krankheitskosten zu haften, kann nach dem IMK-Beschluss kein Bleiberecht erhalten.

- Eine gesetzliche Regelung muss eine humanitäre Bleiberechtsregelung auch für alte, kranke und erwerbsunfähige Menschen beinhalten.
- Immer neue "einmalige" oder gar "letztmalige" Bleiberechts- und Stichtagsregelungen mit immer neuen Einreisestichtagen schaffen immer neue Ungerechtigkeiten. Eine gesetzliche Bleiberechtsregelung muss daher eine dauerhafte Regelung für das Bleiberecht langjährig geduldeter und asylsuchender Flüchtlinge beinhalten.
- Der Flüchtlingsrat wird die Umsetzung der Bleiberechtsregelung in Berlin weiter kritisch und konstruktiv begleiten. Er arbeitet dabei eng mit der Evangelischen Landeskirche (EKBO) zusammen. Er unterstützt die Initiative zur Einrichtung eines Runden Tisches zur Umsetzung des IMK-Beschlusses.

Der Flüchtlingsrat ruft im Rahmen des bundesweiten Aktionstages „100 Tage und kein Bleiberecht“ am Samstag 24.02.07 zu einer Kundgebung von 11 - 13 Uhr am Pariser Platz auf (www.hier.geblieben.net)

Weitere Infos zur Bleiberechtsregelung:

http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen.php?sid=316

Flüchtlingsrat Berlin, den 19.02.2007